

ANHANG: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER WEB CREDIT CARD (MASTERCARD)

Definitionen

Für diese Allgemeinen Bedingungen gelten die nachstehenden Definitionen:

- Unter der „Karte“ ist die Nummer der Web Credit Card Mastercard zu verstehen. (Keine Kunststoffkarte).
- Unter der „Nutzung“ der Karte ist die Verwendung der Karte durch Angabe oder Eingabe der Kartenummer, des Ablaufdatums sowie auf Verlangen der Akzeptanzstelle in einigen Fällen der Geheimnummer bei Transaktionen im Internet und/oder im Rahmen des Fernabsatzes zu verstehen.
- „Ausgeber“ ist BGL BNP Paribas.
- „SIX Payment Services (Europe) S.A.“ ist die Aktiengesellschaft SIX Payment Services (Europe) S.A., L-5365 Munsbach, 10 Parc d'Activité Syrdall, Tel. 35566-1, die vom Ausgeber mit der Verwaltung der Karten beauftragt worden ist.
- „Karteninhaber“ ist die natürliche Person, in deren Namen und zu deren Nutzung eine Karte ausgegeben worden ist.
- „Kontoinhaber“ ist die Person bzw. sind die Personen, die beim Ausgeber über ein einzelnes bzw. gemeinsames Kontokorrentkonto verfügt/verfügen, über das Zahlungen mit der Karte abgerechnet werden.
- Das „Kreditkartenkonto“ ist das auf den Namen des Karteninhabers lautende und von der SIX Payment Services (Europe) S.A. für den Ausgeber verwaltete Konto, aus dem die auf Grund von Kartentransaktionen geschuldeten Beträge hervorgehen.
- Der „Kontoauszug“ ist ein Auszug für das Kartenkonto, mit dem der auf dem Kontoauszug angegebene Betrag zu dem auf dem Auszug angegebenen Termin fällig gestellt wird.
- Unter einer „Akzeptanzstelle“ ist eine Person zu verstehen, die befugt ist, die Web Credit Card bei Transaktionen im Internet und bei im Fernabsatz abgewickelten Geschäften zur Zahlung anzunehmen.

Nutzung der Karte

Artikel 1: (1) Durch Nutzung der Karte kann der Karteninhaber Lieferungen und Leistungen von Akzeptanzstellen und Mastercard angeschlossenen Unternehmen bezahlen.

(2) Die Bank gestattet dem Karteninhaber, seine Karte mit bestimmten externen Zahlungsanwendungen zu verknüpfen, mit denen er Zahlungsvorgänge in Verbindung mit dieser Karte veranlassen kann. Dabei können spezifische Transaktionslimits gelten. Der Inhaber muss die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzrichtlinie des Herausgebers der betreffenden Anwendung akzeptieren, der diese Anwendung dem Inhaber auf dessen alleinige Verantwortung zur Verfügung stellt. Die Bank ist nicht Partei des Vertrags zwischen dem Inhaber und dem Herausgeber der betreffenden Zahlungsanwendung.

Die Pflichten und die Haftung des Inhabers gemäß Artikel 17 der vorliegenden Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Vertraulichkeit und Benachrichtigung bei Verlust, Diebstahl oder jeder Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und des

PIN-Codes gelten für den Inhaber ebenso vollumfänglich bei der Verwendung einer externen Zahlungsanwendung, gegebenenfalls auch bei Verwendung des Mobilgeräts des Inhabers; der Begriff „PIN-Code“ bezeichnet die Sicherheitsvorkehrungen der externen Zahlungsanwendung und/oder des Geräts, auf dem die Anwendung installiert ist.

(3) Die vorstehend beschriebene Zahlfunktion kann durch weitere Funktionen ergänzt werden.

Artikel 2: Haftung für angeschlossene Unternehmen: Der Ausgeber und SIX Payment Services (Europe) S.A. haften nicht für Akzeptanzstellen und Mastercard angeschlossene Unternehmen, bei denen die Karte eingesetzt worden ist. Insbesondere können Sie nicht für die Weigerung einer Akzeptanzstelle oder eines Mastercard angeschlossenen Unternehmens, die Karte anzunehmen, haftbar gemacht werden.

Ausgabe der Karte

Artikel 3: (1) Der Ausgeber stellt Karten auf Antrag für Personen aus, deren Antrag er annimmt. Die ausgegebene Karte kann nur von der Person, für die sie ausgegeben worden ist, genutzt werden und ist nicht übertragbar. Der Karteninhaber wird Besitzer der Karte und hat das Recht, die Karte zu den zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.

(2) Der Ausgeber bleibt Eigentümer der Karte.

Weitergabe, Gebühren und Provisionen

Artikel 4: (1) Die Karte wird gegen eine Jahreskartengebühr ausgegeben, die dem Karteninhaber der Karte mitgeteilt wird. Mit der Jahreskartengebühr wird das Kreditkartenkonto belastet.

(2) Die Jahreskartengebühr kann geändert werden. Die Änderung der Jahreskartengebühr ist dem Karteninhaber gemäß Art. 21 vorab mitzuteilen.

(3) Bei Zahlungen in Euro fallen keine Wechselprovisionen an.

Gültigkeit

Artikel 5: Die Karte ist bis zum letzten Tag des letzten Monats des Jahres, für das sie ausgegeben worden ist, gültig. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte erhält der Karteninhaber eine neue Karte, es sei denn, der Ausgeber lehnt die Ausstellung einer neuen Karte ab oder der Karteninhaber oder der Kontoinhaber kündigt den Kartenvertrag gegenüber dem Ausgeber spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der alten Karte schriftlich.

Erfassung und Weitergabe von persönlichen Daten

Artikel 6: (1) SIX Payment Services (Europe) S.A. ist berechtigt, die persönlichen Daten des Karteninhabers und des Kontoinhabers für den Ausgeber und den Karteninhaber sowie den Kontoinhaber zu

verwalten. Der Karteninhaber und der Kontoinhaber bevollmächtigen hiermit den Ausgeber und die SIX Payment Services (Europe) S.A. zur Gewährleistung der Nutzung der Karte, persönliche Daten des Karteninhabers und des Kontoinhabers sowie Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte an Dritte, d.h. an das internationale Mastercard- System angeschlossene Banken und Akzeptanzstellen, Unternehmen, die Kreditkarten herstellen oder prägen, Mastercard-Franchisenehmer sowie internationale Zahlungs- und Autorisierungssysteme, weiterzugeben, soweit eine Weitergabe der Daten unabdingbar ist.

(2) Der Ausgeber ist befugt, persönliche und wirtschaftliche Daten in Anträgen auf die Ausstellung einer Karte zu überprüfen.

(3) Mit der Nutzung der Karte außerhalb von Luxemburg erklärt sich der Karteninhaber damit einverstanden, dass

(i) persönliche Daten und Daten über Kontostände erfasst, gespeichert und weitergegeben werden, soweit eine Erfassung, Speicherung und Weitergabe erforderlich sind, damit der Ausgeber Transaktionen abrechnen und Konten ordnungsgemäß führen kann,

(ii) Teilnehmern am Kreditkartenzahlungssystem sowie den Kreditkartenzahlungssystemen selbst Daten zur Verfügung gestellt werden,

(iii) Daten von Teilnehmern am Kreditkartenzahlungssystem und den Kreditkartenzahlungssystemen selbst gespeichert werden und,

(iv) Teilnehmer am Kreditkartenzahlungssystem und die Kreditkartenzahlungssysteme selbst Daten entsprechend den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften weitergeben.

(4) Um die Kontinuität der über die alte Karte laufenden Zahlungen sicherzustellen, ermächtigen die Konto- und Karteninhaber den Aussteller und SIX Payment Services (Europe S.A.), Dritten, d. h. allen am internationalen Visa/Mastercard-System teilnehmenden Banken und Händlern, Kartenherstellern, Prägeunternehmen und den Firmen, die über eine Visa/Mastercard-Lizenz verfügen, sowie den internationalen Verrechnungs- und Genehmigungsstellen, die personenbezogenen Daten der neuen Karte über die Inhaber und das gewährte Nutzungslimit der Karte zu übermitteln, soweit die Weitergabe dieser Daten unerlässlich ist.

(5) Eine Haftung des Ausgebers oder der SIX Payment Services (Europe) S.A. für den Verlust von Daten, die in Kreditkartenzahlungssystemen genutzt werden, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Mehrere Karten

Artikel 7: Auf Antrag des Kontoinhabers kann der Ausgeber Zusatzkarten für weitere Personen ausstellen, die dann berechtigt sind, diese Zusatzkarten zu Lasten des Kontos des Kontoinhabers zu nutzen. Für diesen Fall bevollmächtigt der Kontoinhaber den Ausgeber, Auszüge für das entsprechende Kreditkartenkonto an die Adresse des Kontoinhabers zu schicken. Auf Verlangen des Kontoinhabers erhält der Kontoinhaber auf seine Kosten Kopien der an den jeweiligen Karteninhaber geschickten Auszüge für das Kreditkartenkonto.

Abwicklung von Zahlungen

Artikel 8: (1) Durch die Nutzung der Karte erkennt der Karteninhaber an, dass der Akzeptanzstelle, die eine Transaktion vorfinanziert hat, eine Forderung ihm gegenüber zusteht. Diese Forderung

wird von der Europay Luxembourg S.C. oder einem hierzu vom Kreditkartenunternehmen bevollmächtigten Rechtsnachfolger erworben, die bzw. der die Forderung der Akzeptanzstelle oder des Kreditinstituts ausgleicht. Die Forderung wird sodann vom Ausgeber von der Europay Luxembourg S.C. oder ihrem Rechtsnachfolger erworben.

(2) Der Kontoinhaber weist hiermit den Ausgeber unwiderruflich an, alle aus der Nutzung der Karte und nach diesen Allgemeinen Bedingungen fälligen Beträge über sein Konto einzuziehen. Die Belastung des Kontokorrentkontos erfolgt im Regelfall in den ersten Tagen des Monats, der auf den Monat des Versand des Auszugs für das Kreditkartenkonto folgt.

(3) Karteninhaber haften gesamtschuldnerisch gemeinsam mit dem Kontoinhaber für die Zahlung der aus der auch mißbräuchlichen Nutzung der Karte geschuldeten Beträge. Artikel 17 bleibt unberührt.

(4) Der Ausgeber ist bei rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Karteninhaber und einer Akzeptanzstelle oder einem angeschlossenen Unternehmen unbeteiligte Person. Durch eine derartige Streitigkeit wird der Kontoinhaber nicht von seiner Verpflichtung befreit, Beträge, die er dem Ausgeber im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte schuldet, zu zahlen.

Artikel 9: (1) Die Parteien verzichten für den Fall von Auseinandersetzungen auf die Einrede von § 1341 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und lassen den Nachweis von Transaktionen durch alle im Handelsrecht zulässigen Beweismittel einschließlich Zeugenaussagen zu. Die elektronisch bei SIX Payment Services (Europe) S.A./dem Ausgeber erfassten Daten sind ausreichender Nachweis einer Transaktion und haben dieselbe Beweiskraft wie eine schriftliche Unterlage.

(2) Der Kontoinhaber gestattet dem Ausgeber und SIX Payment Services (Europe) S.A. aus Sicherheits- und Nachweisgründen den Mitschnitt aller Telefonate. Die Parteien sind sich einig, dass Mitschnitte bei rechtlichen Auseinandersetzungen verwertbar sein und dieselbe Beweiskraft wie schriftliche Unterlagen haben sollen.

(3) Die Nutzung der Karte gilt unabhängig von der Höhe des Betrages als Anweisung des Karteninhabers an den Ausgeber, sein Kartenkonto mit dem Umsatz der Transaktion zu belasten, als ob die Anweisung durch den Karteninhaber schriftlich erfolgt wäre.

Geheimnummer

Artikel 10: Die Geheimnummer ist nur für den Karteninhaber bestimmt und nicht übertragbar. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die Geheimnummer ausschließlich einer Akzeptanzstelle auf Verlangen mitzuteilen.

Kartenlimit

Artikel 11: Der Karteninhaber darf die Karte lediglich im Rahmen des ihm vom Ausgeber eingeräumten Kartenlimits nutzen, das dem Kontoinhaber oder dem Karteninhaber vom Ausgeber mitgeteilt wird.

Kontoauszug

Artikel 12: (1) Mindestens einmal monatlich wird dem Karteninhaber ein Auszug für das Kreditkartenkonto an die Adresse des Kontoinhabers versandt. Aus dem Kontoauszug gehen die Transaktionen des

Kontoinhabers mit der Karte hervor, die seit dem letzten Kontoauszug bei SIX Payment Services (Europe) S.A. abgerechnet worden sind. Ausgewiesen werden auch alle Provisionen.

(2) Der Kontoinhaber hat dem Ausgeber jeglichen Fehler bzw. jegliche Einwendung gegen Transaktionen, die mit der Karte ausgeführt wurden und in dem Kontoauszug aufgeführt sind, unverzüglich anzuzeigen. Macht der Kontoinhaber innerhalb der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank des Ausgebers vorgesehenen Frist keine Einwendungen geltend, gilt dies als seine Zustimmung zu den im Kontoauszug aufgeführten Transaktionen.

Jede im Kontoauszug aufgeführte Transaktion stellt eine separate Zahlungstransaktion dar. Die übrigen Transaktionen im selben Kontoauszug bleiben folglich von den Einwendungen gegen eine bestimmte Transaktion und der eventuellen Rückbuchung dieser Transaktion unberührt. Ihre Zahlung ist weiterhin zum angegebenen Datum fällig.

(3) Den jeweiligen Karteninhabern werden die Kontoauszüge für die Zusatzkarten an die Adresse des Kontoinhabers geschickt. Der Karteninhaber teilt dem Ausgeber Adressenänderungen für den Versand der Kontoauszüge mit.

Kartenkonto

Artikel 13: (1) Das Kartenkonto wird mit den Beträgen aus den einzelnen Transaktionen, bei denen die Karte genutzt wird, belastet.

(2) Ebenfalls in das Soll des Kartenkontos gestellt werden:
- die Jahreskartengebühren und sonstige Gebühren sowie
- Sollzinsen und Provisionen.

(3) Auf dem Kartenkonto gutgeschrieben werden geleistete Zahlungen.

(4) Transaktionen in Fremdwährung werden in Euro umgerechnet. Es gilt der Wechselkurs am Tag der Verarbeitung der Transaktion durch die Clearingstelle der verschiedenen Kartensysteme. Als Wechselkurs gilt der von Mastercard festgelegte Tageskurs zuzüglich Mastercard-Gebühren und einer Wechselkursprovision, wie in der Gebührenübersicht des Ausgebers angegeben.

Zahlung

Artikel 14: Der Kontoinhaber weist den Ausgeber unwiderruflich an, den Gesamtrechnungsbetrag, der sich aus dem Kontoauszug für das Kartenkonto ergibt, in das Soll des Kontokorrentkontos zu buchen. Hierbei fallen keine Sollzinsen an.

Fehlende Deckung

Artikel 15: Reicht die Deckung auf dem Girokonto nicht aus, um den geforderten Mindestbetrag bis zu dem auf dem Kontoauszug angegebenen Stichtag zu begleichen oder besteht ein deutlich erhöhtes Risiko, dass der Kontoinhaber nicht in der Lage ist, seiner Zahlungsverpflichtung zu diesem Termin nachzukommen, kann der Ausgeber die in Bezug auf das fragliche Konto ausgegebene(n) Karte(n) ohne Vorankündigung einziehen und sämtliche nachfolgenden Verfügungen des Karteninhabers sperren. Der Ausgeber kann die Akzeptanzstellen und die angeschlossenen

Unternehmen sowie die Franchisenehmer von der Kündigung unterrichten und sie auffordern, die Karte nicht mehr anzunehmen. In diesem Fall wird der gesamte Sollsaldo auf dem Auszug für das Kartenkonto sofort zur Zahlung fällig und sofort in das Soll des Kontokorrentkontos gestellt.

Verlust, Diebstahl und Sicherheit

Artikel 16: (1) Der Ausgeber behält sich das Recht vor, die Karte aus Sicherheitsgründen oder wegen einer vermuteten unbefugten oder betrügerischen Verwendung der Karte zu sperren. Der Karteninhaber und der Kontoinhaber werden hierüber schriftlich informiert.

(2) Der Karteninhaber ist verpflichtet, SIX Payment Services (Europe) S.A. unverzüglich von einem Verlust oder Diebstahl der Karte unter der immer erreichbaren Telefonnummer 49 10 10 in Kenntnis zu setzen. Diese telefonische Mitteilung ist so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen. Der Verlust, der Diebstahl oder eine betrügerische Nutzung der Karte sind darüber hinaus innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei in Anzeige zu bringen. Der Nachweis der polizeilichen Anzeige ist umgehend dem Ausgeber oder SIX Payment Services (Europe) S.A. vorzulegen.

(3) Ab dem Eingang der Mitteilung des Verlusts oder Diebstahls bei SIX Payment Services (Europe) S.A. haften der Kontoinhaber und der Karteninhaber nicht mehr für eine betrügerische Nutzung der Karte. Bei Arglist, betrügerischen Handlungen oder grober Fahrlässigkeit des Karteninhabers, insbesondere bei einer Nichteinhaltung der Sicherheitsregelungen in Artikel 11 dieser Allgemeinen Bedingungen haften der Karteninhaber und der Kontoinhaber auch nach den Mitteilungen gemäß Ziff (2) dieses Artikels.

(4) Sollte der Karteninhaber seine Karte nach der Anzeige eines Kartenverlusts wieder finden, ist er verpflichtet, die Karte unverzüglich ohne weitere Nutzung zu vernichten. Nach der Sperrung der verloren gegangenen oder gestohlenen Karte erhält der Karteninhaber automatisch auf seine Kosten eine neue Karte.

Kündigung des Kartenvertrages durch eine der beiden Parteien

Artikel 17: (1) Der Ausgeber sowie der Kontoinhaber und der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.

(2) Mit der Kündigung wird der Gesamtsollsaldo des Kartenkontos sofort fällig und wird in das Soll des Kontokorrentkontos eingestellt. Der Kontoinhaber haftet für alle Transaktionen, mit denen das Kartenkonto zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht belastet ist.

Kündigung durch den Karten- oder Kontoinhaber

Artikel 18: (1) Eine Kündigung des Kartenvertrages durch den Karteninhaber oder den Kontoinhaber muss mit eingeschriebenem Brief oder durch Übergabe der schriftlichen Kündigung in einer Zweigstelle des Ausgebers erfolgen. Mit der Kündigung verpflichtet sich der Karteninhaber, die Karte nicht mehr zu nutzen und zu vernichten.

(2) Mit einer Kündigung des Kartenvertrages durch den Kontoinhaber

werden automatisch alle Verträge über Zusatzkarten gekündigt.

(3) Bei einer Kündigung durch den Inhaber einer Zusatzkarte, der nicht Kontoinhaber ist, endet nicht automatisch das Vertragsverhältnis mit dem Kontoinhaber oder anderen Inhabern von Zusatzkarten.

(4) Der Kontoinhaber hat das Recht, das Vertragsverhältnis zwischen dem Ausgeber und dem Inhaber einer Zusatzkarte zu kündigen. In diesem Fall haftet er weiter gesamtschuldnerisch für Zahlungen mit der Zusatzkarte nach der Kündigung.

Kündigung durch den Ausgeber

Artikel 19: (1) Wenn der Ausgeber den Vertrag mit dem Kontoinhaber kündigt, setzt er hiervon den Kontoinhaber und die Karteninhaber mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis.

(2) Wenn die Kündigung gegenüber einem anderen Karteninhaber als dem Kontoinhaber erfolgt, wird die Kündigung dem betreffenden Karteninhaber mit einem eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Der Kontoinhaber wird von der Kündigung in Kenntnis gesetzt.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Kündigung ist eine weitere Nutzung der Karte nicht mehr zulässig. Die betreffenden Karten sind zu vernichten. Der Kontoinhaber und die Karteninhaber haften gesamtschuldnerisch für alle nach der Kündigung noch mit der Karte vorgenommenen Zahlungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Karte an den Ausgeber oder SIX Payment Services (Europe) S.A. zurückgegeben wird.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen bleibt durch die Kündigung unberührt.

(5) Bei einer Nutzung der Karte nach Aufforderung zur Rückgabe der Karte durch den Ausgeber werden ggf. rechtliche Schritte eingeleitet.

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

Artikel 20: (1) Der Herausgeber kann jederzeit durch einfache schriftliche Information, insbesondere auf dem Auszug, eine Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen oder der Gebühren im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung der Karte vorschlagen.

(2) Wenn der Kontoinhaber oder der Karteninhaber mit einer Änderung nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, den Kartenvertrag innerhalb von 2 Monaten ab dem Versand der Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen zu kündigen. Soweit der Karteninhaber der Änderung nicht innerhalb dieser Frist von 2 Monaten widerspricht, gilt die Änderung als vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber genehmigt. Die Änderung wird nach dem Ablauf der Frist von 2 Monaten wirksam.

Sonstiges

Artikel 21: Sofern die vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Allgemeine Geschäftsordnung) Anwendung.

Anzuwendendes recht und Gerichtsstand

Artikel 22: (1) Auf die Beziehungen zwischen dem Ausgeber und dem Karteninhaber bzw. den Karteninhabern findet luxemburgisches Recht Anwendung.

(2) Eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Ausgeber und dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber werden von den in Luxemburg zuständigen Gerichten beigelegt. Der Ausgeber ist aber auch berechtigt, an jedem sonstigen Gericht zu klagen, das ohne die vorliegende Gerichtsstandsklausel zuständig gewesen wäre.

Für Rechtsstreitigkeiten ist nur die französische Version der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen (AGB) als verbindlich anzusehen.